

**Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge der  
Gemeinde Steinhagen vom 12.12.2019  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2025**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NRW 2023), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung und des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz-FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Steinhagen in seiner Sitzung am 26.11.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge der Gemeinde Steinhagen vom 12.12.2019 beschlossen:

**§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

- (1)** Die Gemeinde Steinhagen errichtet und unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
  - a.** von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz-FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
  - b.** von Ausländern, die als Asylberechtigte im Sinne von Art. 16 a Grundgesetz (GG), Flüchtlinge im Sinne von § 3 Abs. 1 des Asylgesetztes oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Abs. 1 des Asylgesetztes anerkannt worden sind oder denen nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist und unmittelbar zuvor als ausländische Flüchtlinge gem. § 2 FlüAG untergebracht waren und
  - c.** von Ausländern, die nach § 12 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 25.02.2008 in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet wurden, ihren Wohnsitz in der Gemeinde Steinhagen zu nehmen,
- Wohngemeinschaften und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen nach § 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).
- (2)** Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2 Unterkünfte**

- (1)** Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin. Die Bürgermeisterin kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand nehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a – c. zum Zwecke der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Unterkunft dient der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Bürgermeisterin erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können jederzeit andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
- bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
  - wenn bei einer angemieteten Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde Steinhagen und der Dritten/dem Dritten beendet wird oder
  - wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
  - wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
  - wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
  - wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Steinhagen erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist der Quotient aus den tatsächlich aufgewandten unterkunftsbezogenen Kosten dividiert durch die Summe der Sollplätze innerhalb eines Jahres. Die Summe der Sollplätze ist die Zahl der Unterbringungsplätze, die für unterzubringende Personen maximal zur Verfügung steht.

- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Person und Kalendermonat 419,66 Euro.
- (3) Personen, die ihren Bedarf über Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes decken, wird der Bedarf für Unterkunft und Heizung als Sachleistung erbracht.
- (4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde bzw. kein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft durch die Mitarbeitenden. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich und zwar spätestens bis zum 05. eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Ein Tag wird mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

## **§ 5 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkunft.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührensatzung oder der Hausordnung verstößt. Verstöße können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Steinhagen vom 12.12.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2025 entsprechend des § 2 Abs. 1.**

Am Cronsbach 6

An der Jüpke 13

Lange Str. 1 c

Lange Str. 1 d

Lange Str. 1 e

Laukshof 2 a

Patthorster Str. 143 a